

V. Statuten

des naturwissenschaftlichen Vereins, Abteilung des Museums-Vereins zu Osnabrück.

~~~~~

#### § 1.

Der naturwissenschaftliche Verein stellt es sich innerhalb des Museums-Vereins, nach § 1 der Statuten dieses Vereins, zur besonderen Aufgabe, in Stadt- und Landdrosteibezirk Osnabrück rege Teilnahme für Naturkunde zu erwecken, beziehungsweise zu erhalten.

#### § 2.

Zu diesem Zwecke erhält und vermehrt er auch ferner nach Kräften die dem Museums-Verein abgetretenen naturwissenschaftlichen Sammlungen, sowie die Bibliothek, giebt von Zeit zu Zeit einen Bericht über seine Thätigkeit, möglichst mit wissenschaftlichen Mitteilungen.

Ausserdem aber sucht er die Kenntnis der Natur, ihrer Erzeugnisse und der Benutzung derselben durch regelmässige Versammlungen zu Vorträgen und Besprechungen zu fördern.

#### § 3.

Der Vorstand besteht aus:

- 1) 1 Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,
- 2) 1 Schriftführer und dessen Stellvertreter,
- 3) 1 Schatzmeister,
- 4) dem Beobachter an der meteorologischen Station.

## § 4.

Der Vorsitzende (oder dessen Stellvertreter) beruft die Versammlungen und führt in denselben den Vorsitz.

## § 5.

Der Schriftführer (oder dessen Stellvertreter) besorgt

- 1) die Korrespondenz des Vereins mit anderen Vereinen,
- 2) empfängt die Zusendungen und übergibt sie dem zuständigen Beamten des Museumsvereins,
- 3) führt in den Sitzungen das Protokoll,
- 4) besorgt die Redaktion der auszugehenden Jahresberichte

## § 6.

Die Einnahme der naturwissenschaftlichen Abteilung besteht a) in dem vom Museumsverein bewilligten jährlichen Aversum von 300 Mark, b) in etwaigen von besonderen Beschlussfassungen des Vereins abhängigen ausserordentlichen Beiträgen der Mitglieder. Zu einer solchen Beschlussfassung muss besonders, mit Angabe des Zweckes, eingeladen werden. Einnahme und Ausgabe besorgt der Schatzmeister. Die naturwissenschaftliche Abteilung soll und will kein Vermögen sammeln, sondern nur Mittel für die notwendigen Ausgaben haben. Was darüber hinausgeht, sowie jeder Kassenbestand bei etwaiger Auflösung fällt an den Museumsverein zurück.

## § 7.

Mitglied der naturwissenschaftlichen Abteilung kann jedes Mitglied des Museumsvereins sein, welches sich durch Einzeichnung in die Listen der naturwissenschaftlichen Abteilung als solches erklärt.

## § 8.

Versammlungen finden 2 mal in jedem Monate, ausgenommen die Monate Mai bis September (vorerst jeden zweiten und letzten Dienstag) Abends von 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> bis 10 Uhr statt. Die eine Sitzung ist in der Regel

zu Vorträgen, die andere zu Referaten und Besprechungen bestimmt.

### § 9.

In den Sommermonaten werden thunlichst oft Ausflüge in die Umgegend veranstaltet, welche die Zwecke des Vereins fördern können.

### § 10.

Im Januar jeden Jahres findet eine Generalversammlung statt, in der vom Vorstande Bericht über die Thätigkeit des Vereins im abgelaufenen Jahre erstattet wird. In der Generalversammlung wird die Wahl des Vorstandes durch Stimmzettel vorgenommen und zwar im ersten Wahlgange die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters, im zweiten des Schriftführers und dessen Stellvertreters, im dritten des Schatzmeisters.

Der Vorstand der meteorologischen Beobachtungsstation wird nicht gewählt, sondern ist dies Amt besonderer Beauftragung beziehungsweise Uebernahme überlassen.

In der Generalversammlung können besondere Anträge gestellt werden, die, falls die Versammlung zustimmt, sofort zur Abstimmung gebracht werden können.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Majorität der Erschienenen in allen Fällen.

Sämtliche Vorstands-Mitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Sollte ein Vorstands-Mitglied im Laufe dieser Amtsfrist in irgend einer Weise ausscheiden, so wird, falls es angeht, erst in der nächsten Generalversammlung eine Neuwahl vorgenommen und bis dahin das ausgeschiedene Mitglied durch eins der andern vertreten.

Annahme und Abänderung dieser Statuten ist ebenfalls von der Generalversammlung zu bestimmen.

Diese Statuten sind in der Generalversammlung der naturwissenschaftlichen Abteilung des Museumsvereins am 17. Januar 1880 angenommen.